RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG

RAK BAMBERG

Hygiene-Konzept zur Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung zum / zur Geprüften Rechtsfachwirt / in 2022

Grundsätzlich gelten alle Hygienemaßnahmen, die allgemein bzw. für den öffentlichen Raum gelten, sowie sämtliche Vorgaben der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.2022.

Es gelten insbesondere bzw. darüber hinaus zudem nachstehende Maßnahmen:

Maskenpflicht

- In allen Bereichen der Prüfungsorte besteht **außerhalb des Sitzplatzes** die uneingeschränkte Pflicht zum durchgängigen Tragen einer **FFP2-Maske**.
- **Während der Prüfungen** besteht am Sitzplatz die Pflicht zum durchgängigen Tragen entweder einer sog. **medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske**. Es wird das Tragen von FFP2-Masken empfohlen. Geeignete Masken sind von den zu prüfenden Personen selbst mitzubringen und werden nicht durch die Rechtsanwaltskammern Nürnberg oder Bamberg gestellt.
- Von der Maskenpflicht sind zu prüfende Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen wird, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält (§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der 15. BayIfSMV).

3G-Plus-Nachweis

- Der Zutritt zum Prüfungsort kann abweichend von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und Abs. 3 der 15. BayIfSMV nur gewährt werden, soweit die zu prüfende Person im Sinne des § 2 Nr. 2 – 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen ist und den entsprechenden Nachweis vorlegt oder im Falle einer nicht vorliegenden Impfung bzw. Genesung einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis auf Grundlage PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorlegt (3G-Plus-Regel).
- § 5 Abs. 3 Nr. 3 der 15. BayIfSMV findet **keine Anwendung**. Ein Zutritt zum Prüfungsraum für nicht geimpfte oder nicht genese Personen ist daher zu versagen, wenn ein Testnachweis

nur in Form eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorgelegt wird. Ein **Selbsttest unter Aufsicht vor Ort** ist aus Gesundheitsschutzgründen **nicht möglich**.

- Für den Genesenennachweises muss das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen, sofern die zu prüfende Person nicht von und nach der Infektion nicht geimpft ist (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV unter Verweis auf www.rki.de/covid-19-genesenennachweis).
- Der Nachweis geimpft, genesen oder getestet wird an jedem Prüfungstag vor dem Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten kontrolliert.
- Zu prüfenden Personen, die den „3G-Plus-Nachweis“ nicht erbringen können, wird der Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten versagt.
- Erfolgt der Zutritt aufgrund bewusst falscher Angaben zum Status „geimpft, genesen oder getestet“, wird dies rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Aufenthalt/Verhalten in den Prüfungsräumlichkeiten

- Das Trinken und der Konsum von Lebensmitteln am Platz ist – sofern es die weiteren zu Prüfenden Personen nicht in Ihrer Konzentration beeinträchtigt – gestattet.
- Der Prüfungsraum wird so gestaltet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit von allen Beteiligten eingehalten und ein sicheres Arbeiten gewährleistet werden kann. Eine Veränderung der Sitz- und Tischstellung im Raum ist nicht gestattet.
- Der Austausch von Arbeitsmitteln wie Stiften usw. ist untersagt.
- Zu prüfende Personen verbringen die Pausen zwischen den Prüfungen außerhalb des Gebäudes oder im Prüfungsraum am zugewiesenen Arbeitsplatz. Zu jeder Zeit ist auch während der Pausen auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.
- Das Aufsuchen der Toiletten ist so zu gestalten, dass auch hierbei jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für das Aufsuchen der Toilettenräume.
- Der Aufenthalt in den Gängen der Prüfungsörtlichkeit ist nur in unbedingt nötigen Fällen gestattet (Aufsuchen oder Verlassen des Prüfungsraums, Aufsuchen der Toiletten).
- Bei Nichteinhalten einzelner Maßnahmen können zu prüfende Personen aus dem Gebäude verwiesen werden. Im Rahmen der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss Ordnungsverstöße bei Teilnehmenden feststellen und betroffene Prüfungsleistungen mit null Punkten bewerten.

Fälle der Untersagung des Zutritts zum Prüfungsraum

- Die zu prüfende Person hat sich innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der jeweiligen Prüfung nachweislich mit COVID-19 infiziert
- Die zu prüfende Person wurde die wegen des Verdachts der Infizierung mit COVID-19 durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und die Zeit der Quarantäne umfasst den Prüfungszeitraum

- Die zu prüfende Person weist Erkrankungssymptome auf oder hatte in den letzten 14 Tagen vor dem Prüfungstermin unmittelbaren Kontakt zu Personen die an Covid-19 Erkrankt sind
- Die zu prüfende Person führt den Nachweis „geimpft, genesen oder getestet“ – 3G-plus – nicht

Das Hygienekonzept basiert auf der Grundlage der zum 22.02.2022 verfügbaren Informationen und geltenden behördlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg behalten sich vor, das Konzept gegebenenfalls an eine sich ändernde Daten-/Faktenlage auch kurzfristig anzupassen. Das am Tag der Prüfung jeweils geltende Hygiene-Konzept hängt an der Eingangstüre zur Prüfungsräumlichkeit aus.